



An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abt. Soziales, Arbeit und Integration

Stabstelle Recht

per E-Mail: abt11-sts-recht@stmk.gv.at

GZ: KIJA 60.07/2020-3

Paulus-Jörggasse 4/III, 8010 Graz
Kanzlei der Landesregierung
Kanzleischäft
BearbeiterInnen:
Mag. Jutta Posch,
Michael Pichler, BA
Tel.: 0316/877-3264
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Internet: www.kija.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 18.8.2020

Ggst.: **Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG) erlassen und das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz, Steiermärkische Behindertengesetz und das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz geändert werden; Begutachtung und Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark durchaus bewusst, dass der Bundesgesetzgeber dem Landesgesetzgeber einen strikten Handlungsspielraum vorgibt, dennoch ist es teilweise nicht zu vermeiden, dass im Rahmen dieser Stellungnahme an mancher Stelle auf bundesgesetzliche Bestimmungen eingegangen wird, allein schon um ein Bewusstsein für die Konsequenzen zu schaffen, welche sich aus der Neugestaltung dieser Rechtsmaterie ergeben. Aus kinderrechtlicher Sicht ist der Entwurf des StSUG anhand der **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen** zu überprüfen. In der Kinderrechtskonvention gibt es eine Reihe von Bestimmungen, welche die **soziale Absicherung von Kindern und Jugendlichen** betreffen.

Diese werden in weiterer Folge kurz dargestellt:

Art 26 UN-KRK Recht auf soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Die in Art 26 KRK gewährleistete soziale Sicherheit für alle Kinder dient im Wesentlichen der Verwirklichung der Garantie des Kindeswohls (Art 3 UN-KRK). Mit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention – im Konkreten mit Art 26 UN-KRK – hat die Republik Österreich das Recht jedes Kindes auf Leistung der sozialen Sicherheit anerkannt. Das bedeutet, dass die staatliche Verpflichtung besteht, (in der Regel) finanzielle Unterstützungen im Falle einer Notlage zu gewähren. Diese Leistungen sollen jenen Kindern zukommen, die sie dringend benötigen.¹

Art 27 UN-KRK *Recht auf einen angemessenen Lebensstandard*

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Auch hier geht es um die **Verwirklichung einer sozial abgesicherten Entwicklung von Kindern**. Hierbei wird eine sekundäre Pflicht der Vertragsstaaten, den Eltern, die die primäre Verantwortung für das Kind tragen, unterstützend beizustehen. Diesbezüglich müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen förderlich und hinreichend sind, um es den Obsorgeberechtigten zu ermöglichen, dem Kind einen **angemessenen Lebensstandard** im Sinne des Art 27 UN-KRK zu bieten.²

Unter der Prämisse dieser, in der Kinderrechtskonvention für alle Kinder und Jugendliche gewährleisteten Rechte müssen die Bestimmungen des Entwurfs des Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG) erlassen und das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz, Steiermärkische Behindertengesetz und das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz geändert werden, betrachtet werden.

¹ CHR, E/CN.4/1989/48, RN447.

² Schmah, Hnadkommentar zur Kinderrechtskonvention, 2. Auflage, Art 27, RZ 5.

Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz hat sich der Bundesgesetzgeber für eine **Abkehr vom System der Mindestsicherung** entschieden und nunmehr statt Mindeststandards Höchstgrenzen für die Leistungen normiert. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark stellt dies einen Rückschritt bei der Bekämpfung der Kinderarmut und bei der Gewährleistung der sozialen Sicherheit aller Kinder und Jugendlichen in Österreich dar. Wir plädieren daher an den Landesgesetzgeber, keine weiteren Einschränkungen in den Bedarfsbereichen „allgemeiner Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs“, welche zu einer Reduktion der sozialen Sicherheit bzw. des Lebensstandards der Kinder und Jugendlichen führt, vorzunehmen, sondern vielmehr den Spielraum weitgehend auszunutzen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Kinder und Jugendlichen gerade bei der sozialen Absicherung in starker Abhängigkeit zu Ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten stehen.

In diesem Sinne wird im Folgenden auf die einzelnen Gesetzestexte bzw. Bestimmungen eingegangen:

I. ZUM GESETZ ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON SOZIALUNTERSTÜTZUNG (STEIERMÄRKISCHES SOZIALUNTERSTÜTZUNGSGESETZ)

Vorab ist festzuhalten, dass der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark bewusst ist, dass angesichts der bundesgesetzlichen Regelung (Sozialhilfe Grundsatzgesetz) und der daraus resultierenden Abkehr von der Mindestsicherung und der Einführung der Betragsobergrenzen, dem Land Steiermark in der Ausführungsgesetzgebung lediglich ein Handlungsrahmen nach unten, nicht aber nach oben zur Verfügung steht.

1. AD ZIELE (§ 1 StSUG)

Die kurz gefasste **Zieldefinition** des § 1 StSUG versinnbildlicht einen Paradigmenwechsel in der österreichischen Sozialgesetzgebung. Heißt es beispielsweise in der aktuellen Zieldefinition in § 1 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz (StMSG) „*Zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung [...]*“, so wird im nunmehrigen Entwurf zum StSUG gänzlich auf eine plakative und (problem)bewusstseins-schaffende Einleitung verzichtet und folgt eine reine Aufzählung der Leistungen.³ Durch die veränderte Diktion wird ein Weg von der „*Bedarfsorientierung*“ und „*Mindeststandards*“⁴ hin zu einem Beitrag zur „*Unterstützung des allgemeinen Lebensbedarfs*“ und der „*Befriedigung des Wohnbedarfs*“ beschritten und zugleich transparent gemacht. Mindeststandards werden zugunsten von Maximalbeträgen ebenso abgelöst wie eine menschenwürdige Existenzsicherung von einer „*Sozialunterstützung*“. Hierbei ist es der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark durchaus bewusst, dass die Höchstgrenzen, aber auch die Diktion den Vorgaben des SH-GG entstammen, dennoch wäre es wünschenswert gewesen, gerade in der Zieldefinition einen eigenen sprachlichen Zugang zu finden und diese sozialorientierter und zielgruppenfreundlicher zu formulieren, denn Sprache schafft Realität.

Die Abkehr von der Selbstverständlichkeit einer Sicherheit hin zu einer reinen Unterstützungsleis-

³ Hingegen definiert das Salzburger SUG in § 1 das Ziel folgendermaßen: „*Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter weitest möglicher Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben und einer optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.*“.

⁴ Vgl. § 1 StMSG.

tung dominiert aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark den gesamten Entwurf. Insgesamt ist das System der Sozialunterstützung mit erheblichen Kürzungen für den betroffenen Personenkreis verbunden und bedeutet einen massiven **Rückschritt bei der Bekämpfung von (Kinder) Armut**.

2. AD EINSATZ DER EIGENEN MITTEL (§ 5 StSUG)

In § 5 Abs. 2 StSUG wird normiert, dass „im Zuflussmonat nicht verbrauchte Teile der Einkünfte ab dem Folgemonat dem Vermögen“ zuwachsen. Diese Bestimmung führt dazu, dass es dem bezugsberechtigten Personenkreis nicht möglich ist, einen „Notgroschen“ anzusparen. Eine **Absicherung für unvorhergesehene Ereignisse** bleibt den Bezugsberechtigten daher **verwehrt**. Gerade aber für Familien mit Kindern ist es essentiell, einen kleinen finanziellen Polster zu erwirtschaften, um unvorhergesehene oder unvorhergesehene Ausgaben insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche bestreiten zu können.

Positiv ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hingegen die **Erhöhung des Schonvermögens**.

Ebenso ist die **Ausweitung der pfandrechtlichen Sicherstellung** unbeweglichen Vermögens von 6 Monate auf 3 Jahre aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark begrüßenswert.

3. AD EINSATZ DER ARBEITSKRAFT (§ 7 StSUG)

§ 7 StSUG macht die Höhe der Leistung vom Einsatz der Arbeitskraft und von aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen abhängig und normiert in Abs. 2 hiervon diverse Ausnahmetatbestände.

Eine diese Ausnahmen betrifft **Betreuungspflichten gegenüber Kindern**, die das **dritte Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und keine Erwerbstätigkeit möglich ist, weil keine geeignete und zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist dieser Ausnahmetatbestand zu eng gefasst. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit immer wieder mit Fällen konfrontiert, bei welchen auch für über 3-jährige Kinder keine dringend benötigten Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Einer der Faktoren für eine Zuteilung von Kinderbetreuungsplätzen ist das Vorhandensein und das Stundenausmaß einer Arbeitsstelle, was von vornherein zu einer Benachteiligung der meisten bezugsberechtigten Personen führen wird. Die weiteren Kriterien für die Zuteilung der Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen liegen weitestgehend außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Familien, sodass ein von den Bezugsberechtigten unbeeinflussbarer Umstand einen erheblichen Einfluss auf die Leistungen nach diesem Gesetz hat.

Bei **Kindern zwischen einem und drei Jahren** definieren die EB die Zumutbarkeit einer Betreuungsmöglichkeit unter anderem so, dass Wegzeiten „von der/zur Arbeitsstelle (1 ½ Stunden) und von/zur Kinderbetreuungseinrichtung“ hinzunehmen sind. Das bedeutet für die –noch sehr jungen– Kinder, dass sie unter Umständen auch um 1,5 Stunden mehr in Fremdbetreuung verbringen müssen, bzw. auch selbst massive Wegzeiten in Kauf nehmen müssen. Neben den unverhältnismäßig langen Wegzeiten spielt hier der bindungstheoretische Ansatz eine große Rolle: gerade in dieser Entwicklungsphase ist eine gefestigte Nahebeziehung zu den Eltern von erheblicher Bedeutung.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich in § 7 Abs. 2 Z 5 StSUG, welcher auf eine **zielstrebig verfolgte Erwerbs- oder Schulausbildung** abzielt, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahr begonnen wurde. Die EB führen dazu aus, „dass eine neuerliche Ausbildung nach Abbruch einer

Ausbildung grundsätzlich nicht möglich ist“. Auch hier ergeben sich aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark diverse Bedenken: zum einen sind Jugendliche unter 18 Jahren zu meist noch in einer Phase der Selbstfindung. Der spätere Lebensweg ist in diesem Alter noch nicht gänzlich festgelegt. Den Jugendlichen nicht die Möglichkeit zu geben, sich beruflich umzuorientieren, indem zumindest ein einmaliger Wechsel der Berufsausbildung zugelassen wird, stellt aus unserer Sicht einen sehr starken Eingriff in die Autonomie der/des Jugendlichen dar. Auch bildet dies eine Ungleichbehandlung gegenüber Studierenden, bei welchen finanzielle Unterstützungsleistungen an wesentlich weniger starre Voraussetzungen geknüpft sind (einmaliger Studienwechsel, ECTS-System).⁵ Zum anderen können sich aber auch Fälle ergeben, bei welchen die/der Jugendliche aus Gründen, die außerhalb ihrer/seiner Sphäre liegen, an der Beendigung der Ausbildung gehindert ist. Zu denken wäre hierbei beispielsweise an eine Insolvenz des Ausbildungsbetriebes. Auch dies würde einen Anspruchsverlust bedeuten und die/den Bezugsberechtigten mit unverhältnismäßiger Härte treffen.

Hinsichtlich des Abs. 4, welcher die **Konsequenzen im Falle eines Fehlverhaltens** regelt, wäre es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wünschenswert, den Aspekt des Kindeswohlvorranges⁶ mitzubedenken, denn auch die im gleichen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen wären von den Kürzungen indirekt betroffen. Begreift man jedes Kind als Rechtssubjekt, als Träger*in eigener Rechte, darf kein betroffenes Kind die Auswirkungen von Sanktionen, die auf ein Fehlverhalten der Eltern beruhen, teilen.

4. AD LEISTUNGEN (§ 8 StSUG)

Aus kinderrechtlicher Sicht ist positiv festzuhalten, dass der Landesgesetzgeber auf die in dem zugrundeliegenden Sozialhilfe-Grundsatzgesetz normierte und dem Kindeswohlvorrang nicht entsprechende, degressive Staffelung der Kinderrichtsätze verzichtet und die 14-malige Auszahlung durch erhöhte Richtsätze kompensiert werden.⁷ Auch fällt auf, dass das Land Steiermark eine familienfreundlichere Lösung als beispielsweise das Land Salzburg gewählt hat, indem die Zuschläge für Alleinerziehende für das älteste, zweit- und drittälteste minderjährige Kind 21%, ab dem viertältesten Kind 17,5% betragen. Lediglich die Zuschläge bei Alleinerziehenden mit nur einem Kind sind nach dem Salzburger SUG höher.⁸

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 8 Abs. 9 StSUG, nach welchem der Anspruch nach diesem Gesetz im Falle eines **Aufenthalts in einer Kranken-, Kuranstalt oder einer vergleichbaren Einrichtung** auf 50% gekürzt ist, bzw. außerhalb der Steiermark gänzlich ruht, ist anzumerken, dass dadurch immer wieder finanzielle Härtefälle entstehen werden. Viele Fixkosten der Familie – wie z.B. die Kosten für die Wohnversorgung - laufen in voller Höhe weiter. Insgesamt wird daraus nicht selten eine existenzbedrohende Situation resultieren. Der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist bewusst, dass dies bereits jetzt so geregelt ist, hätte aber den Umbruch in diesem Rechtsbereich als Chance gesehen, diese Härtefälle abzufedern.

Kommt es zu Aufenthalten in Einrichtungen außerhalb der Steiermark (was häufig außerhalb des Einflusses der Bezugsberechtigten liegt) fallen zusätzlich zum Anspruchsverlust noch hohe Kosten für Besuche in der Einrichtung an, welche sich die konkreten Familien in vielen Fällen nicht leisten können und in weiterer Folge zu einer (weiteren) Entfremdung zwischen den Erziehungsberechtig-

⁵ Vgl. §§16ff StudFG.

⁶ Vgl. Art 3 UN-KRK.

⁷ Vgl. § 5 SH-GG.

⁸⁸ Gemäß § 10 Salzburger SUG erhält die erste minderjährige Person 25%, die zweite 15% und ab der dritten 5%.

ten und den Kindern führt. Dadurch können nachhaltige Schäden in der Eltern-Kind-Beziehung entstehen.

An dieser Stelle soll nochmals betont werden, dass es der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark bewusst ist, dass der Landesgesetzgeber sich nur innerhalb der Grenzen des SH-GG bewegen kann, dennoch möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft darauf hinweisen, dass (insbesondere seitens des Bundesgesetzgebers) gerade bei den Leistungen auf reale Lebensverhältnisse diverser Personengruppen wenig Rücksicht genommen wurde. Zu denken wäre hierbei an Wohngemeinschaften, Mehrkindfamilien, Menschen in therapeutischen Wohneinrichtungen, subsidiär Schutzberechtigte oder Wohnungslose.

5. AD ZUSATZLEISTUNGEN ZUR VERMEIDUNG BESONDERER HÄRTEN (§ 10 STSUG)

Positiv hervorheben möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark den Umstand, dass sich der Steirische Gesetzgeber hinsichtlich der **Zusatzleistung zur Vermeidung besonderer Härten** gegen eine „Kann-Bestimmung“ entschieden hat und auf diese Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.⁹

Wenn man allerdings den Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 15 SHG mit jenem nach § 10 StSUG vergleicht, ist dieser hinkünftig wesentlich enger gefasst. Während § 15 SHG die Hilfe in besonderen Lebenslagen Personen gewährt, *„die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind und zur Eingliederung in die Gemeinschaft und das Erwerbsleben oder zur Festigung der Stellung in der Gemeinschaft und im Erwerbsleben der Hilfe bedürfen“*, stehen die Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten nur noch Bezugsberechtigten gem. § 2 Z 2 StSHG zu.

6. AD BERATUNGS- UND BETREUNGSLEISTUNGEN (§ 12 STSUG)

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist es äußerst begrüßenswert, dass die behördliche Sozialarbeit mit ihrer vielfältigen Methodik in diesem Kontext eine gesetzliche Verankerung findet. Der ganzheitliche Ansatz der Sozialen Arbeit in der Existenzsicherung ist ein wichtiger Beitrag zur gesellschaftlichen und sozialen Inklusion von Armutsbetroffenen in der Steiermark und wird die fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung unterstützen. Im Zusammenspiel mit weiteren lokalen Akteur*innen und Ressourcen kann die Infrastruktur verbessert werden und die Menschen am Rande der Gesellschaft besser erreicht werden. Zu hoffen ist, dass ein wohldosierter Zugang im Wechselspiel zwischen Hilfe und Kontrolle gefunden wird und die geplanten personellen Ressourcen ausreichend sind.

7. AD MITWIRKUNGSPFLICHTEN VON ÖFFENTLICHEN STELLEN UND PRIVATEN (§ 14 STSUG)

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist fraglich, ob die im Entwurf enthaltenen, sehr weiten Mitwirkungspflichten diverser Behörden, Gerichte, Einrichtungen und Privatpersonen den Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz entsprechen. So hat der Verfassungsgerichtshof bereits festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, be-

⁹ Vgl. § 15 Salzburger SUG.

zeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist.¹⁰

II. ZUM STEIERMÄRKISCHEN SOZIALHILFEGESETZ

Hinsichtlich des § 13 Abs. 3 möchte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark anmerken, dass eine Regelung für jene Fälle fehlt, in welchen 20% des Einkommens unter dem Betrag von EUR 115,80 liegen. Dies hätte zur Folge, dass in diesem Fall das verbleibende **Taschengeld** geringer wäre als bei einkommenslosen Personen.

Hinsichtlich der Sozialen Dienste findet sich nach Ansicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in § 16 SHG eine widersprüchliche Regelung. Der Absatz 2 legt fest, dass Soziale Dienste sicherzustellen sind, während der Abs. 4 diese Leistung von einer Beitragsleistung der Leistungsempfänger abhängig macht. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Zielgruppe in der Regel nicht in der Lage ist, Vermögen anzusparen, was dazu führt, dass viele Leistungsempfänger sich Soziale Dienste nicht leisten werden können.

III. ZUM STEIERMÄRKISCHEN WOHNUNTERSTÜTZUNGSGESETZ

Die Änderungen sind eine reine Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen.

IV. ZUM STEIERMÄRKISCHEN BEHINDERTENGESETZ

In Abstimmung mit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft davon Abstand, eine gesonderte Stellungnahme abzugeben.

V. STEIERMÄRKISCHES GRUNDVERSORGUNGSGESETZ

Die Umstellung des § 7 StGVG von einer Kann-Bestimmung auf eine Muss-Bestimmung stellt eine massive Schlechterstellung der Anspruchsberechtigten, welche ohnehin eine äußerst vulnerable Gruppe bilden, nach diesem Gesetz dar.

Die Ermessensbestimmung hat der Behörde in ihrer Entscheidung einen Freiraum für alternatives Verhalten nach eigener Wertentscheidung eingeräumt. Somit konnte auf individuelle Sachverhalte (z.B. auch auf kinderrechtliche Aspekte) flexibel eingegangen werden. Diese Flexibilität fällt nun zugunsten eines starren Systems weg.

Nachdem die Kinder auch hier in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Eltern stehen, sind auch die von der nunmehr vereinfachten Verweigerung/Einstellung der Leistung mittelbar

¹⁰ Vgl. VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff

betroffen.

Die Ausnahmen von der Einstellung der Leistungen, welche § 7 Abs. 2 a StGVG normiert, sind aus kinderrechtlicher Sicht zu eng gefasst. Diese wären dringen durch die Aufnahme der Ziffern 4 (Krankenversicherung) sowie 9 (Kosten, die aus dem Schulbesuch resultieren) des § 4 StGVG zu ergänzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denise Schiffrer-Barac', written in a cursive style.

Mag.^a Denise Schiffrer-Barac
(Kinder- und Jugendanwältin)